

für die der Verfrachter jedoch ein vereinbartes oder durch den Richter festzusetzendes Liegegeld beanspruchen kann. Tritt der Befrachter aus irgend einem Grunde von dem Vertrage zurück, so hat er doch in der Regel einen Teil der Fracht oder die ganze Fracht zu zahlen, die in diesen Fällen Fautfracht (vom franz. faute de fret) genannt wird. Die Haftpflicht des Verfrachters für Verlust oder Beschädigung ist nach den gleichen Grundsätzen wie die des Frachtführers (s. S. 38, Anm. 1) geordnet; ebenso sein Pfandrecht an den Gütern wegen Nichtbefriedigung, nur daß es dreißig Tage nach der Ablieferung der Güter fortbauert, sofern sie nicht schon weiterveräußert und weggegeben sind.¹⁾

Über Versicherungsgeschäfte vergl. § 9 des IV. Teils.

III. Teil.

Von dem Handelsstande.

§ 1. Handelsstand und Handelsrecht.

Unter dem Handelsstande versteht man nach dem vorausgegangenen die Gesamtheit aller Personen, die in direkter und indirekter Weise die Vermittelung des Güterausstausches gewerbsmäßig betreiben.

Mit der Entwicklung der Kultur ist der Handelsstand fortschreitend zu größerer Bedeutung gelangt, und nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung sind seine Aufgaben weiter und wichtiger geworden, sondern auch an der Förderung der menschlichen Gesittung überhaupt hat er seinen rühmlichen Anteil, wie er ja von alters her ihr Sendbote gewesen ist. „Die Sitze des ersten Völkerverkehrs waren auch die Sitze der ersten Kultur;

1) Über Güterbeförderung auf Eisenbahnen usw. und zur See im internationalen Verkehr und die dabei in Betracht kommenden Dokumente und Tarife vergl. Sondernorfer-Dittel, Die Technik des Welthandels, 4. Aufl. Wien 1912. Für Schulen bearbeitet als Lehrbuch der Internationalen Handelskunde. 3. Aufl. Wien 1912.